



Brüssel, den 29. Oktober 2024
(OR. en)

14284/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0178(NLE)

RECH 440
MED 40
AGRI 719
MIGR 374
RELEX 1237
RHJ 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss

des Abkommens in Form eines Briefwechsels

zur Änderung und Ergänzung des Abkommens

zwischen der Europäischen Union

und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten

und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ richtete die Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020² für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 ein.
- (2) Jordanien ist eines der 19 an PRIMA teilnehmenden Länder, die ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit geschlossen haben, in dem die Modalitäten und Bedingungen seiner Beteiligung an der PRIMA festgelegt sind³ (im Folgenden „PRIMA-Abkommen“). Das PRIMA-Abkommen soll in Kraft bleiben, solange der Beschluss (EU) 2017/1324 in Kraft ist.

¹ Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 108).

- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde die Gesamtdauer der PRIMA bis zum 31. Dezember 2031 verlängert und vorgesehen, dass Jordanien weiterhin an der PRIMA im Rahmen von Horizont 2020 teilnehmendes Land bleibt. Darüber hinaus sieht dieser Beschluss vor, dass Jordanien für die Zwecke seiner Beteiligung an den Tätigkeiten der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“⁵ als teilnehmendes Land gilt vorbehaltlich des Abschlusses eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des bestehenden internationalen Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Union, in dem die neuen Bedingungen für seine Beteiligung an der PRIMA festgelegt sind.
- (4) Da Jordanien sein Interesse, für die Zwecke der Tätigkeiten der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“ teilnehmendes Land zu bleiben, bekundet hat, sollte es die aktualisierten Bedingungen förmlich akzeptieren.

⁴ Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa (ABl. L 2024/1167, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1167/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

- (5) Zu diesem Zweck hat der Rat am 9. November 2023⁶ den Beschluss (EU) 2023/2621 angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des PRIMA-Abkommens zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Jordaniens an der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“, auszuhandeln.
- (6) Diese Verhandlungen wurden am 15. Februar 2024 abgeschlossen, und im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/... des Rates⁷⁺ wurde das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Jordaniens an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) am [...] 2024 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet.

⁶ Beschluss (EU) 2023/2621 des Rates vom 9. November 2023 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen ihrer Beteiligung in Bezug auf Horizont Europa an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 2023/2621, 21.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2621/oj>).

⁷ Beschluss (EU) 2024/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union - des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L ..., ELI: ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 14277/24 in den Text und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle des Beschlusses in die Fußnote einfügen.

- (7) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (8) Gemäß den Verträgen sollte die Kommission die im Abkommen vorgesehene Notifikation vornehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Haschemitischen Königreichs Jordanien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die im Abkommen vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme⁸ in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁸ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.